
S 6 AS 907/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Regelbedarf Verfassungswidrigkeit Bindung an Gesetz und Recht Regelbedarfsstufe 1 einstweilige Anordnung Beschwerdeverfahren Einstweiliger Rechtsschutz Gewährleistung des Existenzminimums
Leitsätze	1. Die Fachgerichte dürfen wegen der Bindung an Gesetz und Recht (Art 20 Abs 3 GG) keinen höheren Regelbedarf bestimmen. Dies gilt auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. 2. Die derzeitige Regelbedarfshöhe der Regelbedarfsstufe 1 ist nicht evident unzureichend. Eine Veranlassung zur Vorlage an das BVerfG besteht nicht.
Normenkette	SGG § 86b Abs 2 SGB II § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II § 20 Abs 1a Satz 1 SGB XII § 28 SGB XII § 28a GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 907/23 ER
Datum	20.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 356/23 B ER
Datum	14.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Aufgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung h"herer Leistungen f"r den Regelbedarf im Zeitraum von November 2023 bis April 2024 streitig.

Der am 01.11.1960 geborene Antragsteller und Beschwerdef"hrer (nachfolgend: Antragsteller) bezieht eine Unfallrente. Aufstockend erh"lt er seit mehreren Jahren vom Antragsgegner und Beschwerdegegner (nachfolgend: Antragsgegner) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Er bewohnt eine Wohnung zur Miete. Die Gesamtaufwendungen betragen zuletzt 456,96 "/Monat. Der Antragsgegner ber"cksichtigt fortlaufend die tats"chlichen Kosten sowie einen Mehrbedarf f"r die dezentrale Warmwassererzeugung.

Zum 1. Mai 2023 beantragte der Antragsteller die Weitergew"hrung der Leistungen. Der Antragsgegner bewilligte ihm mit Bescheid vom 31. M"rz 2023 f"r den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 unter Anrechnung der Unfallrente B"rgergeld i.H.v. 666,77 "/Monat, wogegen der Kl"ger am 13. April 2023 Widerspruch einlegte. Ihm stehe auch ein Mehrbedarf wegen Behinderung zu. Mit "nderungsbescheid vom 22. Mai 2023 bewilligte der Antragsgegner ab dem 1. Juli 2023 Leistungen i.H.v. 647,21 "/Monat. Hierbei ber"cksichtigte er die Erh"hung der Unfallrente auf 353,30 "/Monat, welche er nach Abzug der Versicherungspauschale (30 "/) auf den Regelbedarf f"r Alleinstehende (502 "/) anrechnete. Den Widerspruch wies der Antragsgegner als unbegr"ndet zur"ck (Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2023). Der Antragsteller erhob am 19. Juli 2023 Klage (S [6 AS 604/23](#)).

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 beantragte der Antragsteller die Erh"hung des Regelbedarfs zum 1. November 2023. Ein menschenw"rdiges Existenzminimum sei mit dem heutigen Regelsatz nicht mehr gew"hrleistet. Die Anhebung zum 1. Januar 2024 um 61 "/ werde auch vom Parit"tischen Wohlfahrtsverband als zu niedrig betrachtet, welcher einen Regelsatz von 813 "/Monat fordere.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. Oktober 2023 ab. Die i.S.v. [" 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zur "berpr"fung gestellten Bescheide vom 31. M"rz und 22. Mai 2023 seien nicht zu beanstanden. Bei deren Erlass sei das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden. Mit seinem Widerspruch vom 26. Oktober 2023 monierte der Antragsteller die fehlende Begr"ndung der

Verwaltungsentscheidung i.S.v. [Â§ 35 SGB X](#).

Am 1. November 2023 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Magdeburg (SG) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Ihm stehe ein h herer Regelsatz zur Gew hrleistung eines menschenw rdigen Existenzminimums zu. Durch die Inflation k nne der Bedarf nicht mehr abgedeckt werden. Eine armutsbedingte Mangelern hrung habe gesundheitliche Belastungen zur Folge.

Der Antragsgegner hat auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Der Regelbedarf werde zudem ab dem 1. Januar 2024 erneut steigen.

Mit Beschluss vom 20. November 2023 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die H he des gew hrten Regelbedarfs sei verfassungsgem . Dem pauschalen Vorbringen des Antragstellers sei schon nicht zu entnehmen, inwiefern allein durch die Inflation ein menschenw rdiges Existenzminimum nicht mehr m glich sein solle. Zudem sei eine besondere Eilbed rftigkeit nicht erkennbar. Zum 1. Januar 2024 sei eine weitere Erh hung des Regelbedarfs vorgesehen.

Gegen den ihm am 23. November 2023 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 27. November 2023 Beschwerde beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Sowohl Anordnungsanspruch als auch -grund l gen vor. Sein Existenzminimum sei nicht mehr garantiert. Die armutsbedingte Mangelern hrung ergebe sich daraus, dass der Regelsatz lediglich 1,93 â  pro Mahlzeit vorsehe.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 20. November 2023 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihm ab dem 1. November 2023 einen Regelsatz f r ein menschenw rdiges Existenzminimum im Sinne des Grundgesetzes zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zur ckzuweisen.

Er verweist auf die zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers durch Erh hung des Regelbedarfs von 449 â  auf 502 â  f r das Jahr 2023. Diese Erh hung gehe sogar prozentual  ber die Inflationsrate im Jahr 2023 hinaus. Zudem trage der Antragsteller lediglich pauschal vor, Bedarfe nicht mehr decken zu k nnen.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners (ab dem Weiterbewilligungsantrag zum November 2022) haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

1.

Die Beschwerde ist statthaft ([Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)), form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§ 173 SGG](#)) und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.

Ausgehend von dem ursprÃ¼nglich geÃ¤uÃ¼erten Begehren, einen monatlichen Regelbedarf von 813 â¬ anstatt 502 â¬ (November und Dezember 2023) bzw. 563 â¬ (ab Januar 2024) zugrunde zu legen, wird der Wert i.H.v. 750 â¬ gemÃ¤Ã [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) i.V.m. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) Ã¼berschritten. Der Antragsteller hat sein Begehren im gerichtlichen Verfahren nicht anderweitig beziffert.

Im Hinblick auf die anhÃ¤ngige Klage zu den Bewilligungsbescheiden fÃ¼r den Zeitraum von Mai 2023 bis April 2024 ist keine Bestandskraft bei den Leistungen nach [Â§Â§ 20, 21 SGB II](#) eingetreten. Bei dem dort im Streit stehenden Mehrbedarf fÃ¼r Menschen mit Behinderungen handelt es sich gerade um keinen abtrennbaren Streitgegenstand (vgl. u.a. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14. Februar 2013, [B 14 AS 48/12 R](#), juris, Rn. 9).

2.

Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

Das Gericht kann nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung einer Regelungsanordnung ist gemÃ¤Ã [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes (die EilbedÃ¼rftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) und eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind (zum PrÃ¼fungsmaÃstab vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§ 86b Rn. 41 f.](#)).

a.

Der Antragsteller hat schon keinen Anordnungsanspruch auf weitere Leistungen fÃ¼r den Zeitraum ab November 2023 glaubhaft gemacht.

aa.

Zwar ist der Antragsteller leistungsberechtigt i.S.v. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). AusschlussgrÃ¼nde bestehen nicht. Er hat auch einen Anspruch auf GewÃ¤hrung

von BÄ¼rgergeld gemÄ¼ß [Â§ 19 Abs. 1 SGB II](#) (in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung). Sein (derzeitiger) Gesamtbedarf ergibt sich aus dem Regelbedarf fÄ¼r Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1, [Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)), dem Mehrbedarf fÄ¼r dezentrale Warmwassererzeugung ([Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#)) und den tatsÄ¼chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ([Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)).

Den in anderen gerichtlichen Verfahren ausdrÄ¼cklich begehrten Mehrbedarf fÄ¼r erwerbsfÄ¼hige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach [Â§ 21 Abs. 4 SGB II](#) kÄ¼nnte der Antragsteller auch hier nicht durchsetzen. Insoweit wird auf die AusfÄ¼hrungen des Senats im Beschluss vom 28. Dezember 2022 ([L 5 AS 549/22 B ER](#), [L 5 AS 567/22 B ER](#)) verwiesen.

Der Antragsteller ist auch hilfebedÄ¼rftig, weil er seinen Bedarf nur teilweise mit Einkommen decken kann (vgl. [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#)). Einsetzbares VermÄ¼gen ist nicht vorhanden. Sein monatlicher Bezug aus der Unfallrente, bereinigt um die Versicherungspauschale i.H.v. 30 Ä¼/Monat, ist vorliegend auf den Regelbedarf anzurechnen (vgl. [Â§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#)). Der vom Antragsgegner ermittelten RentenhÄ¼he (353,30 Ä¼) ist der Antragsteller im Verfahren nicht entgegengetreten.

bb.

Der vom Antragsgegner der Leistungsberechnung zugrunde gelegte Regelbedarf i.H.v. 502 Ä¼/Monat entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Umsetzung der geregelten ErhÄ¼hung ab dem 1. Januar 2024 auf 563 Ä¼/Monat hat der Antragsgegner bereits angekÄ¼ndigt.

GemÄ¼ß [Â§ 20 Abs. 1a Satz 1 SGB II](#) wird der Regelbedarf i.H.d. jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend [Â§ 28](#) ZwÄ¼lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den [Â§Â§ 28a](#) und [40 SGB XII](#) i.V.m. der fÄ¼r das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) anerkannt. Das Verfahren fÄ¼r die Ermittlung der Regelbedarfe und deren Fortschreibungen hat der Gesetzgeber geregelt (vgl. [Â§Â§ 28, 28a SGB XII](#)).

Wegen der Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht ([Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz \[GG\]](#)) kann der Senat keinen vorlÄ¼ufigen hÄ¼heren Regelbedarf bestimmen. Diese Gesetzesbindung und das Normverwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nach [Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG](#) gelten grundsÄ¼tzlich auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine Erweiterung des Rechtskreises des Rechtsschutzsuchenden ohne gesetzliche Grundlage ist jedenfalls nicht zulÄ¼ssig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2005, [1 BvR 1178/05](#), juris Rn. 11; Burkiczak in: jurisPK-SGG, 2. Auflage, Stand: 20. November 2023, [Â§ 86b Rn. 88](#)). Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann das Fachgericht keine Leistungen zusprechen, die den gesetzlichen Regelungen widersprechen (Burkiczak, a.a.O., Rn. 92 f., mwN).

b.

Zu einer Aussetzung des Rechtsstreits und Vorlage an das BVerfG sieht sich der Senat nicht veranlasst. Eine solche erfolgt grundsätzlich nicht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (zu Vorlagepflichten im Eilverfahren vgl. Burkiczak, a.a.O., Rn. 86 ff., mwN; siehe auch B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 41 Rn. 24).

Es besteht auch keine Äberzeugung davon, dass die RegelbedarfshÄhe der Regelbedarfsstufe 1 zur GewÄhrleistung des Existenzminimums des Antragstellers evident unzureichend ist. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÄnnen, HilfebedÄrftigen in Deutschland ein Leben zu ermÄglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÄrdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, [1 BvL 10/12](#), [1 BvL 12/12](#), [1 BvR 1691/13](#), juris Rn. 81).

Unter diesem PrÄfungsmastab lÄsst sich auch aus dem vom Antragsteller auf eine Einzelposition bezogenen Betrag fÄr eine Mahlzeit (1,93 â¬) eine Verfassungswidrigkeit nicht begrÄnden.

Auf die Preisentwicklung bei den regelbedarfsrelevanten Positionen hatte der Gesetzgeber zum einen durch die Einmalzahlung im Juli 2022 (200 â¬, [Â§ 73 SGB II](#), vgl. dazu BT-Drucksache 20/1768, S. 27) und zum anderen durch die ErhÄhung um 11,75 Prozent von 449 â¬ auf (gerundet) 502 â¬ reagiert (vgl. BT-Drucksache 20/3873, S. 3). Zum 1. Januar 2024 werden die Regelbedarfe um 12 Prozent angehoben. Bei der jÄhrlichen Fortschreibung wird durch die Neufassung des [Â§ 28a SGB XII](#) auch die Entwicklung mit den aktuell verfÄgbaren Daten zur VerÄnderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusÄtzlich berÄcksichtigt (BT-Drucksache, a.a.O., S. 109). Diese Anpassung soll gerade gewÄhrleisten, dass nicht Äber einen lÄngeren Zeitraum zu niedrige Regelbedarfe zugrunde gelegt werden.

Dass der Gesetzgeber bestimmte Verbrauchsbereiche als nicht oder als nur teilweise regelbedarfsrelevant einordnet, obliegt seinem Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, [a.a.O.](#), juris Rn. 109 ff.). Die vom Antragsteller in Bezug genommene Alternativberechnung des ParitÄtischen Wohlfahrtsverbands mit einem empfohlenen Regelbedarf von 813 â¬ beinhaltet aber u.a. solche Positionen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 29.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024